ZBB 1999, 311

BGB § 675

Bedeutung des Vermerks „Treuhandkonto“ auf dem Kontoeröffnungsantrag für die Kontoinhaberschaft

OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.11.1998 – 10 U 110/98 (rechtskräftig), WM 1999, 1766

Leitsatz:

Nennt der Kontoeröffnungsantrag in der für die Angabe des Kontoinhabers vorgesehen Zeile zunächst eine GbR und darunter eine GmbH mit dem Zusatz „z. Hd.“ sowie dem ergänzenden Vermerk „Treuhandkonto“, handelt es sich um ein offenes Treuhandkonto, dessen Kontoinhaber die GmbH als Treuhänder ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG